

Magdeburg, den 30.09.2015
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert und erweitert:

TOP 5 - Finanzausgleich 2016 wird TOP 5.1

Neu:

TOP 5.2 Änderung der Kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO)

TOP 9 Mitarbeit in anderen Institutionen

*9.2 Vorschlag von Mitgliedern für den Hauptausschuss des
Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt*

*Mit Genehmigung der Änderung und Erweiterung wird die Tagesordnung fest-
gestellt.*

Begründung:

Zu TOP 5.2:

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Schreiben vom 29.09.2015 (Anlage) darum ge-
beten, den Entwurf zur Änderung der Kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO) in den
§§ 22 bis 24 auf die Tagesordnung der Präsidiumssitzung zu nehmen.

Zu TOP 9.2:

Der Kommunale Arbeitgeberverband bittet um Vorschläge für die Besetzung seines Haupt-
ausschusses, der am 13.11.2015 neu gewählt werden soll.

Magdeburg, den 23.09.2015
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 165. Sitzung am 6.7.2015 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die Präsidiumssitzung am 06.07.2015 in der Landesgeschäftsstelle wird genehmigt.

Begründung:

Die Niederschrift wurde per E-Mail am 31.08.2015 an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums gesandt. Einwendungen und Änderungsvorschläge sind bei der Landesgeschäftsstelle nicht eingegangen.

Magdeburg, den 01.10.2015

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 3 **Unterbringung und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Sachsen-Anhalt; Erörterung der aktuellen Lage sowie notwendiger Maßnahmen**
Gast: Minister Holger Stahlknecht, Ministerium für Inneres und Sport

Anlagen Vermerk der Besprechung der Bundeskanzlerin zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24.09.2015

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Erörterung und Meinungsbildung gebeten.

Begründung:

1. Ausgangslage

1.1 Die Zahl der in Deutschland und damit auch in Sachsen-Anhalt um Asyl nachsuchenden Personen ist im Verlauf des Jahres 2015 auf eine historische Höhe gestiegen. Allein im Monat September sind nach Medienberichten fast 200.000 Personen nach Deutschland eingereist. Für das gesamte Jahr 2015 werden offiziell ca. 800.000 Flüchtlinge bundesweit prognostiziert. Inoffizielle Äußerungen sprechen von 1 Mio. Menschen. Entsprechend der auf das Land nach dem sog. Königsteiner Schlüssel entfallenden Aufnahmequote von rd. 2,85 Prozent, muss Sachsen-Anhalt im laufenden Jahr bis zu 30.000 Personen aufnehmen.

Die Landesregierung hat am 29.09.2015 ein Konzept für die Betreuung und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Sachsen-Anhalt beschlossen. Darin werden die Finanzierung der anstehenden Aufgaben sowie die Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge dargestellt. Die dafür benötigten Mittel wurden in den Nachtragshaushalt 2015/2016 des Landes eingearbeitet, der dem Landtag zum Beschluss am 15. Oktober d. J. vorliegt.

Das Land erhöht die Ausgaben für Flüchtlingshilfen gegenüber den ursprünglichen Ansätzen im Doppelhaushalt 2015/16 für das laufende Jahr um etwa 134 Mio. Euro und für 2016 um etwa 389 Mio. Euro.

Sachsen-Anhalt finanziert die Mehrausgaben durch die finanzielle Unterstützung des Bundes (s. Nr. 2.1), höhere Steuereinnahmen, Ausgabereste sowie die zeitweilige Entnahme von Mitteln aus der Steuerschwankungsreserve.

Insgesamt will das Land bis zu 10.600 Erst-Aufnahmeplätze für Asylbegehrende und Flüchtlinge einrichten.

1.2 Die sich an die Erstaufnahme anschließende Aufnahme und Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern obliegt nach § 1 Abs. 1 und 2 Aufnahmegesetz (AufnG) den Landkreisen und kreisfreien Städten (Aufnahmekommunen) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Mangels ausreichender Kapazitäten haben die Landkreise und kreisfreien Städte aktuell bereits erhebliche Probleme die dauerhafte Unterbringung sicherzustellen.

Neben der Schaffung der erforderlichen Unterbringungsplätze in Wohnungen (dezentral) und Gemeinschaftsunterkünften (zentral) bereiten die Gesundheitsversorgung, die Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten, Grundschulen und Sekundarschulen sowie die eigentliche Integrationsarbeit erhebliche Schwierigkeiten.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Kapazitäten bereits ausgeschöpft und sind die Aufnahmekommunen aber auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Flüchtlingsaufnahme in diesen Größenordnungen längst an ihre Grenzen geraten.

2. Aktivitäten auf Bundesebene

2.1 Ergebnisse des „Flüchtlingsgipfels“ vom 24.09.2015

Am 24.09.2015 hat eine Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik stattgefunden. Die maßgeblichen Vereinbarungen betreffen Maßnahmen zur Beschleunigung der Asylverfahren sowie zur finanziellen Entlastung der Länder während der Dauer des Asylverfahrens. Hinzu kommen 500 Mio. Euro für den sozialen Wohnungsbau sowie 350 Mio. Euro als Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Dabei haben sich Bund und Länder nicht nur zur Finanzierung der Lasten der Asylbewerber und Flüchtlinge verständigt, sondern auch die Regionalisierungsmittel 2016 auf 8 Mrd. Euro erhöht und in den Folgejahren jährlich mit einer Rate von 1,8 % dynamisiert. Auch die Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sollen ungekürzt über 2019 hinaus fortgeführt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf das beigelegte Papier des Asylgipfels mit der Bundeskanzlerin vom 24.09.2015 verwiesen.

2.2 Gesetzgebungsverfahren zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 29.09.2015 den daraus resultierenden Gesetzentwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes sowie den Entwurf einer Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz beschlossen.

Der Gesetzentwurf wurde als Entwurf der Koalitionsfraktionen am 01.10.2015 in den Bundestag eingebracht. Im Rahmen eines beschleunigten Gesetzgebungsverfahrens folgen die zweite und dritte Lesung im Bundestag voraussichtlich am 15.10.2015. Die abschließende Beratung im Bundesrat ist für den 16.10.2015 vorgesehen. Am 01.11.2015 sollen die Regelungen in Kraft treten.

3. Aktivitäten auf Landesebene

3.1 Dienstberatungen

Aktuell bereitet die Staatskanzlei den dritten „Asylgipfel“ des Landes am 20.10.2015 vor, zu dem der Ministerpräsident die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte einlädt, (ein erster Gipfel fand am 23.01.2014 und der zweite Gipfel am 7.7.2015 statt).

Darüber hinaus fanden Besprechungen in der Staatskanzlei mit Bundesinnenminister Dr. de Maizière am 17.09.2015 sowie Dienstberatungen bei Herrn Innenminister Stahlknecht mit den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte am 14.04.2015, 06.08.2015 und am 25.09.2015 sowie am 31.08.2015 in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zum Thema Unterbringung, sowie mit der Investitionsbank am 03.09.2015 und am 01.10.2015 statt.

Ferner hat die Landesregierung unter Federführung des Ministeriums Inneres und Sport im Frühjahr eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG Asyl) zu diesem Thema eingerichtet, an deren wöchentlichen Besprechungen die Kommunalen Spitzenverbände seit Ende August dieses Jahres mit Gaststatus teilnehmen.

3.2 Anpassung des Rechtsrahmens

3.2.1 Das Ministerium für Inneres und Sport hat am 15.09.2015 bis Mai 2016 die unverbindlichen „Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern“ ausgesetzt. Die Leitlinien waren im Jahr 2013 durch das Innenministerium formuliert worden und behandeln unter anderem detailliert die Unterbringungs- und Betreuungsanforderungen in Gemeinschaftsunterkünften mit einem Vorrang der dezentralen Unterbringung in Wohnungen.

3.2.2 Demgegenüber ist ein neunseitiger Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) an die unteren Bauaufsichtsbehörden zur Unterbringung von Flüchtlingen geplant, in dem das MLV Hinweise zur Anwendung der Landesbauordnung und des Bauplanungsrechts gibt (Entwurf mit Stand vom 16.09.2015). Das von den kommunalen Spitzenverbänden gegenüber Bauminister Webel mit Schreiben vom 28.08.2015 geforderte Ziel der Deregulierung wird aber deutlich verfehlt (die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 23.09.2015 ist in unserem Internetangebot unter www.komsanet.de, SGSA, Mitgliederservice, Stellungnahmen, eingestellt).

3.2.3 Darüber hinaus ist eine Änderung des Landesvergabegesetzes zur Einschränkung des Anwendungsbereichs für öffentliche Vergaben nach Katastrophenfällen und im Zusammenhang mit der Erstaufnahme oder Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern geplant, s. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD vom 10.09.2015, LT-Drs. 6/4371. Der Gesetzentwurf wurde vom Landtag in erster Lesung am 17.09.2015 behandelt und soll in zweiter Lesung am 15./16.10.2015 beschlossen werden.

3.2.4 Weiterhin ist die Kostenpauschale anzupassen. Die derzeitige Höhe von 8.600 Euro ist geeignet, um die Liquidität der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber der bisherigen FAG-Regelung zu verbessern, kostendeckend ist sie allerdings nicht. Ergänzend müssen deshalb die tatsächlich den Kommunen entstandenen Kosten zum Ende des Jahres 2015 aufgerechnet und vollständig vom Land erstattet werden.

Dies haben die kommunalen Spitzenverbände zuletzt in einem gemeinsamen Schreiben vom 23.09.2015 gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages eingefordert.

4. Notwendige Maßnahmen

Die hohe Anzahl an Asyl- und Schutzsuchenden, die vor Krieg, Verfolgung und Not aus ihrer Heimat geflüchtet sind, stellen Deutschland und Europa auf absehbare Zeit vor große Herausforderungen. Deutschland trägt derzeit im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten einen überproportionalen Anteil. Dank des überwältigenden haupt- und ehrenamtlichen Engagements tausender Menschen wurde diese Herausforderung angenommen und bislang nach Kräften gemeistert. Bund und Länder sind sich darüber einig, dass es weiterer Maßnahmen bedarf, um den derzeitigen Flüchtlingsandrang zu bewältigen. Dazu gehören die Beschleunigung von Verfahren und die Vermeidung von Fehlanreizen.

Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle sind insbesondere folgende weitere Maßnahmen notwendig:

- nationale, europäische und internationale Strategien zur Begrenzung der Flüchtlingsströme müssen entwickelt und umgesetzt werden,
- Aus- und Aufbau ausreichender, der Zahl der Flüchtlinge angepasster Kapazitäten für die Erstunterbringung in Verantwortung des Landes,
- keine Verteilung der Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten aus der Erstunterbringung auf die Aufnahmekommunen,
- keine Verteilung der Flüchtlinge aus der Erstunterbringung auf die Aufnahmekommunen vor Stellung eines Asylantrags,
- Beschleunigung der Asyl- und Gerichtsverfahren,
- Bereitstellung ausreichender Mittel für den sozialen Wohnungsbau bundesweit in Höhe von mindestens 2 Mrd. Euro,
- Bereitstellung ausreichender Mittel für den Neu- bzw. Ausbau von Kitas und Schulen (Förderprogramm),
- Sonderförderprogramm für den Neu- bzw. Ausbau von Flüchtlingsunterkünften,
- vollständige Übernahme der den Aufnahmekommunen entstehenden Kosten für Unterbringung und -betreuung durch das Land (dazu gehören auch die Kosten der Integration, Personal- und Sachaufwand, Gesundheitsversorgung) auf der Basis auskömmlicher Pauschalen,
- schnelle Arbeitsmarktintegration der Flüchtlinge durch die Bundesagentur für Arbeit,
- umfassende Deregulierung, insbesondere Abbau hemmender Standards im Bereich des Bundes- oder Landesrechtes

Magdeburg, den 29.09.2015

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Geschäftsführer der KOWISA, Detlef Hillebrand
TOP 4 **Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligung KG in KOWISA GmbH und die Auswirkungen auf die KOWISA Verwaltungs GmbH**

4.1 *Sachstandsbericht*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ./. (Vorlage zur Sachstandsinformation)

Begründung:

Die KOWISA KG hatte alle ihre Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung am 19.08.2015 in das Hansa-Hotel Magdeburg eingeladen, um auf dieser Versammlung den Rechtsformwechsel zu beschließen und auch notariell umzusetzen. Zu dieser Versammlung sind alle Gesellschafter selbst oder durch Vertreter erschienen. Alle Gesellschafter haben dem Rechtsformwechsel zugestimmt. Damit konnte im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Beschluss zum Rechtsformwechsel notariell beurkundet werden. Diese Urkunde wurde rechtzeitig, noch im August 2015, beim Handelsregister eingereicht. Bereits am 01.09.2015 wurde dann der Rechtsformwechsel im Handelsregister eingetragen. Damit ist die angestrebte steuerliche Wirksamkeit des Rechtsformwechsels rückwirkend auf den 01.01.2015 eingetreten.

Im Nachgang werden nun die aus steuerlichen Gründen aufgeschobenen Ausschüttungen aus der KBA und der KBM an die KOWISA GmbH nachgeholt und die von der KBM an die KOWISA intern gegebenen Darlehen weitgehend abgelöst. Über die Verrechnung mit bestehenden Darlehen hinaus sind auch Zahlungen an die KOWISA GmbH notwendig. Aus diesen Mittelzuflüssen erfolgt dann die Ausschüttung an die Gesellschafter. Hierzu ist eine Gesellschafterversammlung am 04.11.2015 vorgesehen, in der über diese Ausschüttung in Höhe von 110 EUR/Punkt beschlossen werden soll. Die Auszahlung ist für Ende November vorgesehen, so dass die Kommunen - aber natürlich auch die KOWISA Verwaltungs-GmbH - den Mittelzufluss noch in 2015 haben.

Zugleich mit dem Rechtsformwechsel hat die KOWISA Verwaltungs-GmbH nunmehr nicht mehr die Aufgabe der Geschäftsführung in der KOWISA GmbH. Diese hat nunmehr ihren eigenen Geschäftsführer. Dies ist Herr Hillebrand, der auch weiterhin Geschäftsführer der KOWISA Verwaltungs-GmbH ist und beide Funktionen in Personalunion wahrnimmt. Im Nachgang zu diesen Veränderungen ist auch der Gesellschaftszweck der KOWISA Verwaltungs-GmbH anzupassen. Dieser war bislang auf die Geschäftsführung und die persönliche Haftung in der KOWISA KG beschränkt. Künftig soll Unternehmensgegenstand das Halten der Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen GmbH sein.

Die Firma der KOWISA Verwaltungs-GmbH bleibt unverändert. Künftig soll aber zur Unterscheidung zur KOWISA GmbH (vormals KOWISA KG) für die KOWISA Verwaltungs-GmbH die Kurzform „KWV Sachsen-Anhalt“ (für Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH) verwendet werden.

Magdeburg, den 29.09.2015

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Geschäftsführer der KOWISA, Detlef Hillebrand
TOP 4 **Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligung KG in KOWISA GmbH und die Auswirkungen auf die KOWISA Verwaltungs GmbH**
4.2 ***Bestellung von 2 Mitgliedern für den Aufsichtsrat der (neuen) KOWISA-GmbH***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des SGSA als Gesellschafterversammlung der KOWISA Verwaltungs-GmbH ermächtigt die Geschäftsführung,

***Herrn Jürgen Leindecker, Landesgeschäftsführer des SGSA und
Herrn Heiko Liebenehm, Erster Beigeordneter des SGSA***

als Aufsichtsratsmitglieder in der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH zu bestellen.

Begründung:

Mit dem Rechtsformwechsel der KOWISA KG zur KOWISA GmbH hat die Gesellschaft einen neuen Gesellschaftsvertrag erhalten. Danach hat die KOWISA GmbH nunmehr einen aus 15 Personen (bislang 14 Personen) bestehenden Aufsichtsrat.

Die KOWISA Verwaltungs-GmbH hat nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der KOWISA GmbH das Recht, hiervon 2 Mitglieder zu bestellen. Eine weitere Wahl dieser Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung der KOWISA GmbH ist nicht erforderlich.

Nach der (noch zu beurkundenden) Neufassung des Gesellschaftsvertrages der KOWISA Verwaltungs GmbH (KWV) bedarf die Geschäftsführung der KWV zu dieser Bestellung der Zustimmung der eigenen Gesellschafterversammlung.

Bislang ist allein Herr Leindecker als Landesgeschäftsführer Mitglied des Aufsichtsrates. Als zweites Mitglied des Aufsichtsrates wird Herrn Liebenehm, Erster Beigeordneter des SGSA, vorgeschlagen, da es zweckmäßig ist, dass die Landesgeschäftsstelle wegen der engen Verzahnung mit den Gemeinden auch dann im Aufsichtsrat vertreten ist, wenn einer der gewählten Mitglieder nicht anwesend sein kann.

Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre (bis zur Gesellschafterversammlung der KOWISA GmbH, die über den Abschluss des Geschäftsjahres 2020 beschließt).

Magdeburg, den 30.09.2015

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 5.1 **Finanzausgleichsgesetz 2016;
Stand des Verfahrens**

Anlagen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom
07.08.2015 (Anlage 1)
Übersicht Finanzielle Auswirkungen FAG-Revision 2016
(Anlage 2)
Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom
29.09.2015 (Anlage 3)
Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom
01.10.2015 (Anlage 4)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.*

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 2 FAG ist die Höhe der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2015 und aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 2016 in der Frühjahrsprojektion 2015 der Bundesregierung zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen. Die Landesregierung hat am 08.07.2015 den Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Aufnahmegesetzes zur Anhörung freigegeben. Mit Datum vom 07.08.2015 haben beide kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Ministerium der Finanzen gemeinsam Stellung genommen (**Anlage 1**).

Am 08.09.2015 hat die Landesregierung den überarbeiteten Gesetzentwurf beschlossen. Darüber haben wir Sie mit E-Mail-Rundschreiben vom 15.09.2015 informiert. Dieser wurde am 17.09.2015 in den Landtag eingebracht. Derzeit stimmen beide kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Stellungnahme ab. Eine Anhörung vor dem Ausschuss für Finanzen ist voraussichtlich für den 05.10.2015 geplant.

Gegenüber dem 1. Gesetzentwurf wurde in der Drs. 6/4355 die ursprünglich vorgesehene Kürzung des Ausgleichsstocks um 5 Mio. Euro von 40 auf 35 Mio. Euro zurückgenommen. Zudem wurde ein zusätzlicher Zahlungstermin bei den Schlüsselzuweisungen zum 15.01. eingeführt. Weitere Änderungen gegenüber dem 1. Gesetzentwurf erfolgten nicht.

Damit sieht der nun in den Landtag einzubringende Gesetzentwurf folgende Änderungen gegenüber dem geltenden FAG vor:

- Aufgrund der Mai-Steuerschätzung 2015 werden anstelle der für die Finanzausgleichsmasse 2016 nach der Mai- Steuerschätzung 2014 zugrunde gelegten Steuereinnahmen in Höhe von 1.567 Mio. Euro nunmehr 1.566 Mio. Euro bedarfsmindernd berücksichtigt. Anders als bei der Mai-Steuerschätzung 2014 berücksichtigt die Mai-Steuerschätzung 2015 bereits die im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern beschlossenen Entlastung der Kommunen durch den Bund ab 2015 in Höhe von 1 Mrd. Euro. Diese Entlastung wurde zur Hälfte über die Kosten der Unterkunft und zur Hälfte über einen erhöhten Gemeindeanteil an der USt geregelt. Das Land hatte im Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2015/2016 in 2014 mit Blick auf das bereits auf Bundesebene laufende Gesetzgebungsverfahren den Kommunen die damit in Aussicht gestellte Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Gemeinde im Voraus i.H.v. 11,3 Mio. Euro bedarfsmindernd berücksichtigt. Dies erfolgte jedoch separat von den bedarfsmindernd zu berücksichtigten Steuereinnahmen. Dieser Korrekturansatz entfällt nun.

→ Dadurch erhöht sich die Finanzausgleichsmasse um 12.300.000 Euro.

- Dem Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2015/2016 lag für das FAG 2016 noch die Preissteigerungsrate auf Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung aus 2014 in Höhe von 1,9 % zugrunde. Gemäß der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2015 wird nunmehr eine Preissteigerungsrate von 1,4 % herangezogen.

→ Das vermindert die Finanzausgleichsmasse um 13.614.789 Euro.

- Es ist eine Überführung der bislang im Finanzausgleichsgesetz als Teilbetrag der Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG) und als eigenständige Zuweisung (§ 4a FAG) enthaltene Finanzmittel für die Aufnahme und Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern in das Aufnahmengesetz vorgesehen. Dadurch wird der bisherige § 4a FAG (23 Mio. Euro) aufgehoben und die Auftragskostenpauschale entsprechend der hier bisher enthalten Kostenerstattung für diesen Bereich enthaltenen 25 Mio. Euro gekürzt.

→ Aufgrund der zukünftigen Erstattung der Kosten im Aufnahmengesetz stellt die Herausnahme der 48 Mio. Euro keine echte Kürzung der FAG-Masse dar.

Durch die Neuberechnung der FAG-Masse aufgrund der aktuellen Steuerschätzung und Preisprognose verringert sich die FAG-Masse um 1.314.789 Euro. Zuzüglich der Herausnahme der 48 Mio. Euro für die Aufnahme und Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern geht die in § 2 Abs. 1 genannte Finanzausgleichsmasse gegenüber dem ursprünglichen Ansatz für 2016 um -49.314.789 Euro zurück. Wir haben die finanziellen Auswirkungen in einer Grafik (**Anlage 2**) dargestellt.

Das Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2016 ist in engem Zusammenhang mit der aktuellen Debatte um den Nachtragshaushalt des Landes 2015/2016 zu sehen. Die Bewertung der Überführung der Kostenreglung für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern /

Flüchtlingen, die von uns dem Grunde nach begrüßt wird, hängt davon ab, wieviel Mittel das Land den Kommunen durch den Nachtragshaushalt ab 2016 zur Verfügung stellen wird. Für das laufende FAG 2015 erwarten wir im Nachtragshaushalt ergänzend zu den bereits im FAG zur Verfügung gestellten 48 Mio. Euro eine zusätzliche finanzielle Unterstützung in Form einer Spitzabrechnung.

Wir haben mit Stellungnahme vom 29.09.2015 (**Anlage 3**) gegenüber dem Landtag deutlich gemacht, dass es hinsichtlich der vom Land festgelegten Fallkostenpauschale von 8.600 Euro, die ohne Personalkosten und Investitionen berechnet ist, einer Anpassung bedarf. Diese ist zwar geeignet, um die Liquidität der kreisfreien Städte und Landkreise gegenüber der bisherigen FAG-Regelung zu verbessern, kostendeckend ist sie allerdings nicht. Ergänzend müssen deshalb die tatsächlich den Kommunen entstandenen Kosten zum Ende des Jahres 2015 aufgerechnet und vollständig vom Land erstattet werden. Auch für die Folgejahre muss es eine Spitzabrechnung zwischen Land und Landkreisen/kreisfreien Städten geben.

Die aktualisierte Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 01.10.2015 zum FAG für die Anhörung am 05.10.2015 fügen wir bei (**Anlage 4**).

Magdeburg, den 01.10.2015

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 5.2 *Änderung der Kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO)*

Anlagen Schreiben der Landeshauptstadt Magdeburg vom 29.09.2015

Bisherige Beratung: 163. Präsidiumssitzung am 16.02.2015 (TOP 4)

Beschlussvorschlag: *Meinungsbildung*

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Schreiben vom 29.09.2015 darum gebeten, den Entwurf zur Änderung der Kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO) in den §§ 22 bis 24 auf die Tagesordnung der Präsidiumssitzung zu nehmen, mit dem Ziel, die Änderung in der vorgesehenen Form abzulehnen.

Wir fügen Ihnen das Schreiben der Landeshauptstadt Magdeburg als Anlage bei und bitten um Meinungsbildung.

Magdeburg, den 21.09.2015

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 6 **Kinderförderungsgesetz;
Empfehlung des SGSA zur Regelung des § 12 b KiFöG**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der SGSA empfiehlt den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden, zur auskömmlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung die Regelung des § 12 b KiFöG zur Finanzierung des verbleibenden Finanzbedarfs in Höhe von (mindestens) 50 v. H. voll auszuschöpfen.

Begründung:

Der Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA thematisierte in seiner 44. Sitzung am 08.07.2015 im Rahmen der Diskussion um die Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes die Höhe der Kostenbeiträge zur Finanzierung des Kinderbetreuungsplatzes.

Die Ausschussmitglieder berichteten, dass die Räte bei der Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge im Rahmen des gesetzlich Möglichen Widerstand leisten. Aus diesem Grunde sei eine Argumentationshilfe des SGSA wünschenswert.

Die Regelung des § 13 KiFöG zu den Kostenbeiträgen trifft keine Aussagen zur Höhe der Kostenbeiträge. § 13 KiFöG lautet:

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach der Zahl der vereinbarten Stundenzahlen zu staffeln.

(2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

(4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01. Januar 2014 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 28. Februar des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.

(6) Verpflegungskosten tragen die Eltern.

Die Höhe der Kostenbeiträge folgt hingegen mittelbar aus der Regelung des § 12 b KiFöG. § 12 b KiFöG lautet:

Soweit der Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen.

Hinsichtlich des offenen Finanzierungsanteils lässt die Regelung des § 12 b KiFöG Kostenbeiträge der Eltern i. H. v. höchstens 50 v. H. des nach Abzug der Landes- und Kreispauschale verbleibenden Defizits zu.

Gleichwohl sind nach den Erfahrungen der Ausschussmitglieder die Räte meist nicht bereit, die Kostenbeiträge der Eltern entsprechend der gesetzlichen Regelung i. H. v. 50 v. H. festzusetzen. Die Räte favorisieren in der Regel eine niedrigere – unter 50 v. H. liegende – Beteiligung der Eltern an den Kosten des Kinderbetreuungsplatzes.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Tarifierhöhungen und der durch die Altersstruktur der Erzieherinnen verursachten hohen Personalkosten ist es nach Auffassung der Ausschussmitglieder von wesentlicher Bedeutung, dass die verbleibende Kostenlast im Rahmen des gesetzlich Möglichen auf Gemeinde und Eltern verteilt wird, um eine auskömmliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten.

In diesem Kontext ist auch zu bedenken, dass einige Landkreise in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, die sie mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen schließen, Parameter berücksichtigen, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen und damit die Kosten der Kindertagesbetreuung in die Höhe treiben.

Die Ausschussmitglieder appellierten deshalb an die Landesgeschäftsstelle, eine Empfehlung an die Mitglieder auszusprechen, die Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen festzusetzen. Eine solche Empfehlung des SGSA sei als Argumentationshilfe in den Räten sehr hilfreich. Die Ausschussmitglieder fassten deshalb einstimmig folgenden Beschluss:

Der SGSA wird gebeten, den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu empfehlen, zur auskömmlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung die Regelung des § 12 b KiFöG zur Finanzierung des verbleibenden Finanzbedarfs in Höhe von mindestens 50 v. H. voll auszuschöpfen.

Magdeburg, den 21.09.2015

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 7 **Anfrage des Leichtathletikverbandes Sachsen-Anhalt zur Genehmigungsgebühr für Laufveranstaltungen**

Anlagen Schreiben des Leichtathletikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. vom 29.06.2015

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der SGSA spricht keine Empfehlung aus, die Genehmigung öffentlicher Flächen durch Laufveranstaltungen an die Meldung und Genehmigung der Leichtathletikverbände zu binden.

Für eine solche Empfehlung gibt es in der kommunalen Praxis keinen Bedarf.

Begründung:

Der Leichtathletikverband Sachsen-Anhalt e.V. fragte mit Schreiben 29.06.2015 (Anlage) bei der Landesgeschäftsstelle unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Genehmigungsgebühr für Laufveranstaltungen des Deutschen Leichtathletikverbandes zur Beschlusslage beim SGSA zu dieser Thematik nach.

In der Sache geht es darum, dass der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des DStGB im April diesen Jahres den Beschluss gefasst hatte, den Städten und Gemeinden zu empfehlen, die Genehmigung zur Nutzung öffentlicher Flächen durch Laufveranstaltungen an die Anmeldung und Genehmigung der Leichtathletikverbände zu binden. Der Zweck und die Notwendigkeit der dann fälligen Genehmigungsgebühr folgen daraus, dass im Vergleich zu kommerziellen Anbietern, die eingenommenen Gelder ausschließlich in den Sport und die Infrastruktur für Laufveranstaltungen investiert würden.

Der DSTGB wies aber darauf hin, dass der Ausschuss ausdrücklich nur eine Empfehlung ausgesprochen hatte. Rechtlich auszuschließen sind kommerzielle Laufveranstaltungen selbstverständlich nicht.

Die Landesgeschäftsstelle bat den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA, sich mit dieser Thematik zu befassen. Der Ausschuss kam dieser Bitte in seiner 44. Sitzung am 08.07.2015 nach und fasste folgenden Beschluss:

Die Ausschussmitglieder sind einhellig der Auffassung, dass eine Empfehlung des SGSA, die Genehmigung öffentlicher Flächen durch Laufveranstaltungen an die Meldung und Genehmigung der Leichtathletikverbände zu binden, nicht ausgesprochen werden solle. Für eine solche Empfehlung gebe es keinen Bedarf.

Der Beschluss beruhte auf folgenden Überlegungen:

- Die Städte erhalten von den kommerziellen Anbietern Geld für die Bereitstellung der öffentlichen Flächen und wollen darauf nicht verzichten.
- Es gibt eine umfassende Sportförderung. Die Zielstellung des Leichtathletikverbandes wird demzufolge bereits realisiert.
- Laufveranstaltungen werden meist über nicht öffentliche Flächen geführt, sodass die kommunale Betroffenheit nicht gegeben ist.

Der SGSA hat dem Leichtathletikverband Sachsen-Anhalt e.V. mit Schreiben vom 07.08.2015 im Sinne des Beschlusses des Schul-, Kultur und Sportausschusses geantwortet.

Für die ggf. erforderlich werdende weitere Diskussion mit dem Leichtathletikverband Sachsen-Anhalt e.V. wird das Präsidium gebeten, den Beschluss des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA vom 08.07.2015 zu bekräftigen.

Magdeburg, den 21.09.2015

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 8 **Gründung der „Allianz für Allgemeinmedizin Sachsen-Anhalt“ – Gemeinsame Erklärung**

Anlagen Gemeinsame Erklärung zur Gründung einer „Allianz für Allgemeinmedizin Sachsen-Anhalt“

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der allgemeinmedizinischen Versorgung der Bevölkerung kommt aus Sicht der Städte und Gemeinden grundsätzliche Bedeutung zukommt. Für die Kommunen ist die flächendeckende Versorgung mit Gesundheitsleistungen ein wichtiger Standort- und Wirtschaftsfaktor.

Der SGSA beteiligt sich deshalb an der „Allianz für Allgemeinmedizin Sachsen-Anhalt“ und unterzeichnet die gemeinsame Erklärung zur Gründung der Allianz.

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass die allgemeinmedizinische Versorgung im gesamten Land Sachsen-Anhalt gefährdet ist, wenn nicht bereits jetzt entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, hat das Ministerium für Arbeit und Soziales am 16.09.2015 zur Gründungsveranstaltung der „Allianz für Allgemeinmedizin Sachsen-Anhalt“ eingeladen.

Zu den Eingeladenen gehörten die Krankenkassenverbände, die Kassenärztliche Vereinigung, die Ärztekammer, die Krankenhausgesellschaft, der Hausärzteverband, die Universitäten, das Kultusministerium, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft, die ostdeutsche Psychotherapeutenkammer, Patientenvertreter sowie die beiden kommunalen Spitzenverbände.

Ziel der Allianz ist es, dass sich die Beteiligten über ihre eigene Zuständigkeit und ihre Interessenlage hinaus zu einer gemeinsamen Zielerreichung zusammenschließen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz) eine Reihe von Maßnahmen zur Sicherstellung der flächendeckenden medizinischen Versorgung ergriffen. Dazu gehören die Abschaffung der Residenzpflicht für Ärztinnen und Ärzte, wonach diese bislang auch im Ort ihrer Praxis wohnen mussten, ebenso wie die einfache Zulassung von Zweitpraxen. Vertragsärzte und medizinische Versorgungszentren können Ärzte einstellen, wenn für die Fachrichtungen keine Zulassungsbeschränkungen bestehen, also in unterversorgten Gebieten. Teilzeitmodelle für Ärztinnen und Ärzte zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf können angeboten werden. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben die Möglichkeit, in unterversorgten Gebieten eigene Praxen zu betreiben.

Um die allgemeinmedizinische Versorgung im Land Sachsen-Anhalt zukunftssicher zu machen, sind Anstrengungen aller möglichen Akteure erforderlich.

Zwar liegt die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung in der Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigungen (§ 73 i. V. m. § 75 SGBV).

Fakt ist aber, dass ein strukturelles Defizit im Bereich der ambulanten medizinischen Versorgung unmittelbar die Lebensqualität der Wohnbevölkerung und damit auch die Zukunftschancen der betroffenen Räume beeinträchtigt. Die flächendeckende Versorgung mit Gesundheitsleistungen ist für die Gemeinden ein entscheidender Standort- und Wirtschaftsfaktor. Das Interesse der Gemeinden an einer funktionierenden ambulanten medizinischen Versorgung kann deshalb nicht in Abrede gestellt werden.

Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, dass sich der SGSA an der „Allianz für Allgemeinmedizin Sachsen-Anhalt“ beteiligt und zum Ausdruck bringt, dass die Gemeinden bereit sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten zu einer flächendeckenden ambulanten medizinischen Versorgung beizutragen.

Präsidiumssitzung Nr.	166
Datum:	12.10.2015
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

9.1 *Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt
e.V.; Vorschläge für die Neuwahl des Gesamtvorstandes*

Bisherige Beratung: ./.

Der 28. Mitgliederversammlung des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt am 30.10.2015 wird vorgeschlagen, als Mitglieder in den Gesamtvorstand zu wählen:

- **Beigeordneter Egbert Geier, Stadt Halle (Saale)**
- **Bürgermeister Matthias Mann, Stadt Klötze**
- **Beigeordneter Holger Platz, Landeshauptstadt Magdeburg**
- **Oberbürgermeister Robby Risch, Stadt Weißenfels**
- **Verbandsgemeindebürgermeister Bernd Skrypek, Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.**

Mit Schreiben vom 22.7.2015 hat das Studieninstitut die Landesgeschäftsstelle gebeten, für die Neuwahl des Gesamtvorstandes in der 28. Mitgliederversammlung am 30.10.2015 Vorschläge für die aus dem Kreis der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu wählenden fünf Vorstandsmitglieder zu unterbreiten.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Schreiben vom 10.8.2015 unter Vorbehalt des Beschlusses durch das Präsidium der Mitgliederversammlung des Studieninstitutes vorgeschlagen, die bereits im Institutsvorstand tätigen Beigeordneten Egbert Geier und Holger Platz sowie Verbandsgemeindebürgermeister Skrypek wieder zu wählen. Für die aus dem Institutsvorstand zwischenzeitlich ausgeschiedenen Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisterin a.D. Niewi- adoma, Bad Lauchstädt und Bürgermeister a.D. Konrad Fuchs, Hansestadt Gardelegen) wur- den zur erstmaligen Wahl in den Institutsvorstand Bürgermeister Matthias Mann, Stadt Klötze und Oberbürgermeister Robby Risch, Stadt Weißenfels, vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen Persönlichkeiten haben sich gegenüber dem Studieninstitut bereit erklärt, als Mitglied des Vorstandes zu kandidieren.

Magdeburg, den 30.09.2015

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 9 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
9.2 ***Vorschlag von Mitgliedern für den Hauptausschuss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der SGSA schlägt der Mitgliederversammlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt als Mitglieder für den Hauptausschuss folgende Personen vor (*= Wiederwahl):

a. Aus der Gruppe der Kreisfreien Städte (2 Vorschläge):

***Herr Bürgermeister Egbert Geier, Halle(Saale)* und
Herr Beigeordneter Holger Platz, Magdeburg*.***

b. Aus der Gruppe der kreisangehörigen Einheitsgemeinden (8 Vorschläge)

***Herr Bürgermeister Thomas Balcerowski, Thale,*
Herr Bürgermeister Thomas Barz, Genthin,*
Herr Bürgermeister Andy Grabner, Sandersdorf-Brehna,*
Herr Bürgermeister Kurt Hambacher, Kabelsketal,*
Herr Oberbürgermeister Robby Risch, Weißenfels,*
Frau Bürgermeisterin Steffi Trittel, Hohe Börde,*
Herr Bürgermeister Mario Braumann, Könnern,
Herr Bürgermeister Dirk Könecke, Lützen.***

**c. Aus der Gruppe der Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden
(4 Mitglieder)**

***Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Christiane Lüdemann, Beetzendorf-Diesdorf,*
Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Roswitha Meyer, Weida-Land,*
Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Monika Ludwig, An der Finne,
Herr Verbandsgemeindebürgermeister Frank Frenkel, Obere Aller.***

d. Aus der Gruppe der sonstigen Verbandsmitglieder

Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, SGSA*.

Begründung:

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt (KAV) hat uns darüber unterrichtet, dass am 13.11.2015 die turnusmäßige Mitgliederversammlung stattfindet, die auch über die Neubesetzung des Hauptausschusses entscheidet. Aus der Gruppe der Hauptausschussmitglieder wird anschließend von der Mitgliederversammlung auch der Vorstand des Verbandes gewählt. Der KAV bittet um Vorschläge für die Besetzung des Hauptausschusses.

In der laufenden Wahlperiode hat der KAV eine deutliche Verkleinerung der Gremien beschlossen. Deshalb haben wir als SGSA nur noch die Möglichkeit, zwei Vertreter aus den Kreisfreien Städten, acht Vertreter aus den kreisangehörigen Einheitsgemeinden und vier Vertreter der Verbandsgemeinden oder verbandsangehörigen Gemeinden vorzuschlagen. Weiterhin können wir ein Mitglied der sonstigen Vertreter im Hauptausschuss vorschlagen. Dabei haben wir uns zunächst daran orientiert, wer bisher Mitglied des Hauptausschusses war. So dann wurden Bürgermeister angesprochen, die als neue Mitglieder im Hauptausschuss ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben.

Magdeburg, den 24.09.2015
le/lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 10 **Vorbereitung der 51. Kreisvorstandskonferenz am 2.11.2015 in Dessau-Roßlau**

10.1 ***Stand der Vorbereitungen***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Die 51. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt findet am Montag, dem 02. November 2015, ab 9:30 Uhr, in Dessau-Roßlau, statt.

Die Kreisvorstandskonferenz wird zunächst in einem nicht öffentlichen Teil in den Räumlichkeiten der **Stadtsparkasse Dessau** stattfinden. Im nicht öffentlichen Teil der Kreisvorstandskonferenz werden neben der Feststellung des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 auch die Nachwahlen von Mitgliedern und stellvertretenden Präsidiumsmitgliedern sowie Nachwahlen zum geschäftsführenden Präsidium stattfinden.

Im Anschluss an den nicht öffentlichen Teil wird ab 11:00 Uhr im **Ratssaal des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau** der öffentliche Teil der Kreisvorstandskonferenz durchgeführt. Hierbei werden neben der Verleihung von Silbernen Ehrennadeln des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, die Verabschiedung der ausscheidenden Präsidiumsmitglieder und aktuelle Themen zur Verbandsarbeit Gegenstand der Konferenz sein.

Im Rahmen des öffentlichen Teils der Kreisvorstandskonferenz werden die Wahlprüfsteine des SGSA zur Landtagswahl 2016 „Eine sichere Zukunft der Städte und Gemeinden sichert die Zukunft des Landes Sachsen-Anhalt“ Diskussionsgrundlage sein. Es ist eine Podiumsdiskussion mit den Vorsitzenden bzw. Spitzenkandidaten der im Landtag vertretenen Parteien geplant. Die Benennung der Disputanten werden wir bei den Parteien noch einmal hinterfragen.

Daran anschließend lädt der SGSA zu einem Empfang in den **historischen Ratskeller des Rathauses der Stadt Dessau** ein, um ausscheidende Präsidiumsmitglieder zu verabschieden. Wir haben die Ehrengäste zu der Veranstaltung eingeladen. Auch der Ministerpräsident hat sein Kommen zugesagt. Wir halten es für geboten, dass den über viele Jahre amtierenden Präsidiumsmitgliedern eine würdevolle Verabschiedung geboten wird.

Magdeburg, den 24.09.2015
Le/lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 10 Vorbereitung der 51. Kreisvorstandskonferenz am 02.11.2015 in Dessau-Roßlau
10.2 *Vorschläge für*
a) die Nachwahlen von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für das Präsidium
b) die Nachwahlen von Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des SGSA schlägt der Kreisvorstandskonferenz am 2.11.2015 in Dessau-Roßlau vor, in das Präsidium zu wählen:

Als Mitglieder:

aus der Gruppe der Städte von 20.000 bis 60.000 Einwohner (3 Sitze)

- *Bürgermeisterin Mandy Zepig, Hansestadt Gardelegen*
(für Bürgermeister a.D. Norbert Eichler, Stadt Haldensleben)
- *Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt*
(für Oberbürgermeister a.D. Dr. Eberhard Brecht, Stadt Quedlinburg)
- *Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg [Saale]*
(für Oberbürgermeister a.D. Kurt-Jürgen Zander, Stadt Köthen/Anhalt)

aus der Gruppe der Städte und Gemeinden von 10.000 bis 20.000 Einwohner (3 Sitze)

- *Bürgermeister Nico Schulz, Hansestadt Osterburg [Altmark]*
(für Bürgermeister a.D. Dr. Rudolf Opitz, Stadt Tangermünde)

aus der Gruppe der Städte und Gemeinden bis 10.000 Einwohner (3 Sitze)

- **Ehrenamtlicher Bürgermeister Udo Mänicke, Stadt Freiburg/Unstrut**
(für Bürgermeister a.D. Heinrich Schmauch, Gemeinde Beetzendorf)
- **Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee [Altmark]**
(für Bürgermeister a.D. Rainer Sempert, Stadt Könnern)

Stellvertretende Präsidiumsmitglieder:

aus der Gruppe der Städte von 20.000 bis 60.000 Einwohner (3 Sitze)

- **Oberbürgermeister Frank Ruch, Stadt Quedlinburg**
(für Oberbürgermeister a.D. René Zok, Stadt Staßfurt)
- **Oberbürgermeister Robby Risch, Stadt Weißenfels**
(für Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale) – für den Fall der Wahl als Mitglied)

Begründung:

Mit allen in Frage kommenden Kandidaten und Kandidatinnen hat die Landesgeschäftsstelle Gespräche geführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind bereit, für das Präsidium zu kandidieren. Nach Vorschlag durch das amtierende Präsidium werden wir die Kandidaten zur Kreisvorstandskonferenz einladen. Im Rahmen der Vorbereitung der Beschlussvorlage sind die Kandidaten auch auf den Termin der Kreisvorstandskonferenz hingewiesen worden.

b) Nachwahlen von Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums

In der konstituierenden Sitzung des Präsidiums sind nach Abschluss der Wahlen der Präsident, der Erste Vizepräsident und ein weiterer Vizepräsident zu bestimmen.

Nähere Erläuterungen werden mündlich gegeben.

Magdeburg, den 24.09.2015
Le/lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 10 **Vorbereitung der 51. Kreisvorstandskonferenz am 2.11.2015 in Dessau-Roßlau**
10.3 ***Verleihung der Silbernen Ehrennadel an langjährige Präsidiumsmitglieder***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des SGSA verleiht für mindestens 12jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Präsidium des SGSA die Silberne Ehrennadel an Herrn Oberbürgermeister a.D. Dr. Eberhard Brecht und Herrn Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper.

Begründung:

Das Präsidium des SGSA hat in seiner 164. Sitzung am 5.5.2015 in Eisleben der Ehrenordnung für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt zugestimmt.

Hauptverwaltungsbeamte, Beigeordnete und ehrenamtliche Mandatsträger aus den Mitgliedsstädten, -gemeinden und -verbandsgemeinden des SGSA, die langjährig in einer ehrenamtlichen Funktion für den Städte- und Gemeindebund mitgewirkt haben oder mitwirken, werden nach den Grundsätzen der beschlossenen Richtlinie geehrt.

Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber erhalten Mitglieder des Präsidiums für jeweils mindestens zwölfjährige Tätigkeit in ehrenamtlicher Funktion beim SGSA

Dieses Kriterium erfüllen

- Herr Erster Vizepräsident Dr. Eberhard Brecht (Oberbürgermeister a.D., Quedlinburg) und
- Herr Vizepräsident, Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Magdeburg.

Das Präsidium wird darum gebeten, die Verleihung der Silbernen Ehrennadel zu beschließen.

Magdeburg, den 29.09.2015
00-05-50 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 10 **Vorbereitung der 51. Kreisvorstandskonferenz am 2.11.2015 in Dessau-Roßlau**
10.4 ***Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016***

Anlagen

- Entwurf des Verbandshaushaltes 2016 einschließlich Stellenplan
- Vermögensübersicht zum 31.12.2014
- Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand: 8.9.2015

Bisherige Beratung: 48. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 24.9.2015 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium schlägt der 51. Kreisvorstandskonferenz am 2.11.2015 in Dessau-Roßlau vor, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht beigefügten Fassung festzustellen.

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 1.596.100 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Es wird im Vergleich zum Haushaltsoll des laufenden Jahres mit Mehreinnahmen i. H. v. voraussichtlich 3.000 Euro gerechnet. Die Berechnung der einwohnerbezogenen Beiträge erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 Verbandssatzung auf Grundlage der zuletzt vom Statistischen Landesamt veröffentlichten amtlichen Einwoh-

nerzahlen, die bislang regelmäßig nach dem Stand der Einwohner zum 30.06. des Vorjahres vorlagen. Für das Jahr 2016 wird jedoch aufgrund der veränderten Veröffentlichungspraxis der statistischen Berichte mit den Einwohnerzahlen zum 31.12.2014 geplant. Bereits im laufenden Haushaltsjahr wurden die Beiträge - entgegen der Planung für 2015 - auf Basis der Einwohnerzahlen zum 31.12.2013 berechnet, da noch keine aktuelleren Daten vom Statistischen Landesamt vorlagen. Zudem sank die Einwohnerzahl weniger stark als angenommen, so dass aktuell die Einnahmen mit 8.130,80 Euro über dem Haushaltsansatz für 2015 liegen.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KOWISA)

Nach dem rückwirkend zum 1. Januar 2015 erfolgten Rechtsformwechsel der KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG zur KOWISA GmbH wird die bisherige KOWISA Verwaltungs-GmbH (alleiniger Gesellschafter: SGSA) als Beteiligungsgesellschaft an der „neuen“ KOWISA GmbH fortgeführt. Die Beteiligungsgesellschaft ist im Besitz von 15,3 % der Gesellschafteranteile der „neuen“ KOWISA GmbH. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung für die Gesellschafter teil.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden 240.740,50 Euro an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 240.000 Euro). Für das Haushaltsjahr 2016 ist eine Ausschüttung i. H. v. 275.000 Euro zu erwarten.

- HHSt. 310 (Entnahme aus Rücklagen – Betriebsmittel)

Die geplante Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage dient der Sicherung der Liquidität am Jahresanfang bis zum Eingang der Mitgliedsbeiträge im I. Quartal 2016. Am Jahresende wird der Betrag der Betriebsmittelrücklage (HHSt. 910) wieder zugeführt.

- HHSt. 312 (Entnahme Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 31.12.2015 rund 87.500 Euro bereitstehen. Das Präsidium hat im Rahmen der Klausurtagung am 05.05.2014 den erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes festgelegt. Im Rahmen des mittelfristigen Bau- und Sanierungsprogrammes ist im Haushaltsjahr 2016 die Entnahme von 28.000 Euro vorgesehen. Sie dient der Finanzierung des erforderlichen Ersatzes der Auslegware (Teppichböden) in den Diensträumen der Landesgeschäftsstelle und dem Erwerb und der Installation einer neuen Klingel- und Türsprechanlage (s. HHSt. 710).

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge, Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 16.000 Euro (+ 1,4 %). Ursächlich sind insbesondere die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle.

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände)

Im Haushaltsjahr 2015 war die Erneuerung der im Haushaltsjahr 2010 beschafften EDV-Anlage (Arbeitsplatz PC, Notebooks, Server, Software) vorgesehen.

Dementsprechend wurden der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage (HHSt. 320) 40.000 Euro entnommen. Die Beschaffung wurde jedoch zurückgestellt, u. a. wegen der Ende 2015 erwarteten Markteinführung des neuen PC-Anwendungspaketes Microsoft Office 2016. Die Beschaffung wird voraussichtlich Anfang 2016 erfolgen. Die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel werden deshalb gemäß den Erläuterungen zum Haushaltsplan 2015 als Haushaltsausgaberest auf das Haushaltsjahr 2016 übertragen.

- HHSt. 530 (Mietausgaben für technische Geräte)

Der Haushaltsansatz kann um 3.000 Euro reduziert werden, weil für den Großkopierer der Landesgeschäftsstelle zum 01.02.2015 ein neuer, kostengünstiger Miet- und Wartungsvertrag abgeschlossen wurde.

- HHSt. 570 (Tagungen und Sitzungen)

Der Haushaltsansatz i. H. v. 10.000 Euro umfasst auch die Kosten für die im September 2016 geplante 14. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes.

- HHSt. 654 (Reise- und Umzugskosten)

Unter Berücksichtigung der Ausgaben im Haushaltsjahr 2014 und der Entwicklung im laufenden Haushaltsjahr kann der Ansatz um 2.000 Euro auf 17.000 Euro reduziert werden.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Auf die Erläuterungen zu HHSt. 312 (Entnahme Sonderrücklage Verbandsgebäude) wird verwiesen. Neben regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (5.000 Euro) sind der Ersatz der Auslegware in den Diensträumen der Landesgeschäftsstelle (25.000 Euro) sowie die Ersatzbeschaffung von Klingel- und Türsprechanlage (3.000 Euro) vorgesehen.

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2016 voraussichtlich auf 554.733 Euro. Ohne die in der Betriebsmittellrücklage enthaltenen Verwahrgelder (6.972 Euro) und den bei der HHSt. 520 entstehenden Haushaltsausgaberest (40.000 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag von 507.761 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2016 wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2016 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 162.627 Euro.
 - Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 28.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 5.000 Euro zugeführt.
 - Der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage wird am Jahresende ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.
 - Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen.
2. Auf die Betriebsmittelrücklage (ohne Verwahrgelder und Haushaltsausgabereste) entfällt am 01.01.2016 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 385.134 Euro.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2016 führt den Stellenplan des Haushaltsjahres 2015 unverändert fort.

IV. Vorberatung

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner 48. Sitzung am 24.9.2015 den Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan vorberaten und dem Präsidium einstimmig empfohlen, der Kreisvorstandskonferenz die Feststellung des Verbandshaushaltes 2016 vorzuschlagen.

Magdeburg, den 23.09.2015
Le/lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 11 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

11.1 ***Berufung eines Mitgliedes für den Bau-, Verkehrs- und
Umweltausschuss des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Das Präsidium beruft Herrn Bürgermeister Jürgen Richter, Stadt Allstedt, als
Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des Städte- und Ge-
meindebundes Sachsen Anhalt.***

Begründung:

Der Kreisverband Mansfeld-Südharz hat der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 3.9.2015 mitgeteilt, dass das bisherige Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA, Frau Bürgermeisterin Marlies Schneeberg, in den Ruhestand getreten ist.

Der Kreisverband Mansfeld-Südharz schlägt als Nachfolger für diese freiwerdende Position als Mitglied im Ausschuss Herrn Bürgermeister Jürgen Richter, Stadt Allstedt, vor. Herr Richter ist Verkehrsplaner und bringt neben seiner Bürgermeistertätigkeit ein weiteres Profil in die Arbeit mit ein.

Präsidiumssitzung Nr.	166
Datum:	12.10.2015
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker

12.1.2 Entwurf der Verordnung über die Schiedsstellen nach § 80 SGB XII und Gebührenordnung für die Schiedsstellen

Im Weiteren hat das Ministerium für Arbeit und Soziales den Entwurf (Stand: 28.07.2015) einer Gebührenordnung für die Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII, § 76 SGB XI und § 80 SGB XII erarbeitet (**Anlage**). Ziel des Verordnungsgebers ist es, die bisher unterschiedlichen Gebührenregelungen für die genannten Schiedsstellen zu ersetzen und, soweit möglich, zu vereinheitlichen.

Eine Neuregelung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII ist insbesondere deshalb erforderlich, weil infolge der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) ab dem 01.01.2015 nach § 11a Abs. 2 KiFöG ein Schiedsverfahren vorgesehen ist. Für die Schiedsverfahren nach § 11a Abs. 2 KiFöG soll auch die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII zuständig sein.

Auf folgendes ist hinzuweisen:

§ 2 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass die Schiedsstelle aus einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied sowie vier Mitgliedern, die die Einrichtungsträger vertreten, und vier Mitgliedern, die die Landkreise, Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden vertreten, besteht. Die maßgebliche Regelung in § 78 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sieht demgegenüber zur Zusammensetzung der Schiedsstelle vor, dass diese aus einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der Einrichtungen zu besetzen ist.

In Sachsen-Anhalt sind nur die drei kreisfreien Städte sowie die elf Landkreise Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nicht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie Verbandsgemeinden. Auch die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarungen im Bereich des KiFöG werden zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Einrichtungen geschlossen.

Die Einbeziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden sowie Verbandsgemeinden dürfte aus dem Umstand erfolgen, dass das KiFöG insoweit ein gemeindliches Einvernehmen hinsichtlich der Vereinbarungen vorsieht. Bisher ist aber rechtlich nicht abschließend geklärt, ob im Falle einer Schiedsstellenentscheidung zum Inhalt einer Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung das gemeindliche Einvernehmen durch den Schiedsspruch ersetzt wird oder ob auch der Schiedsspruch erst mit Erteilung des Einvernehmens wirksam wird. Die Frage der Entscheidungskompetenz der Schiedsstelle hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens ist – wie bekannt – auch Gegenstand der Kommunalverfassungsbeschwerde der Städte und Gemeinden beim Landesverfassungsgericht.

Für eine Einbeziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden bestünde überdies allenfalls im Bereich der KiFöG-Vereinbarungen eine Notwendigkeit. Für den Fall von Vereinbarungen im Bereich der Erziehungshilfen gibt es demgegenüber keinen sachlichen Grund.

Bezogen auf den Bereich des KiFöG sind im Weiteren die Regelungen zur Bestellung der Mitglieder auf der Seite der Einrichtungsträger (§ 3 Abs. 1 des Entwurfs) nicht nachvollziehbar. Gegenwärtig wird rd. die Hälfte der KiFöG-Einrichtungen durch Städte, Gemeinden sowie Verbandsgemeinden getragen. Weshalb den gemeindlichen Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen eine Vertretung auf der Seite der Einrichtungsträger abgesprochen wird, ist nicht nachzuvollziehen, zumal im Verordnungsentwurf im Weiteren (§ 3 Abs. 1 Satz 2) ausgeführt wird, dass bei der Bestellung der Vertreter der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die Trägervielfalt zu beachten sei.

Als Fazit ist festzustellen, dass die beabsichtigten Regelungen zur Zusammensetzung der Schiedsstelle mit dem höherrangigen Recht vermutlich nicht im Einklang stehen und auch den tatsächlichen Gegebenheiten im Land Sachsen-Anhalt nicht gerecht werden.

Mit Rundschreiben vom 02.09.2015 haben wir die Mitglieder um Stellungnahme gebeten. Auf der Grundlage der Hinweise von zwei kreisfreien Städten und einer kreisangehörigen Stadt haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag mit Schreiben vom 24.09.2015 gegenüber dem Sozialministerium zu dem Verordnungsentwurf und dem Entwurf der Gebührenordnung Stellung genommen. Die Einzelheiten sind der als **Anlage** beigefügten Stellungnahme vom 24.09.2015 zu entnehmen.

Zu 12.1.2:

Das Ministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt den Erlass einer neuen Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII. Diese Verordnung soll die bisherige Verordnung über die Schiedsstelle in der Sozialhilfe vom 29.05.1995 (GVBl. LSA S. 577 - 580), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. S. 130), ersetzen. Der Verordnungsentwurf (Stand: 30.06.2015) ist als **Anlage** beigefügt.

Wie bereits die bestehende Regelung sieht der § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Verordnungsentwurfes vor, dass die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam ein Mitglied und dessen Stellvertretung für die Einrichtungsseite bestellen.

Überdies sollen die kommunalen Spitzenverbände gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs gemeinsam ein Mitglied nebst Stellvertretung für die Seite der Sozialhilfeträger bestellen.

Mit Schreiben vom 02.09.2015 haben wir die kreisfreien Städte um Stellungnahme gebeten. Bedenken sind nicht erhoben worden. Wir haben gemeinsam mit dem Landkreistag mit Schreiben vom 24.09.2015 gegenüber dem Sozialministerium zu dem Verordnungsentwurf und dem Entwurf der Gebührenordnung Stellung genommen. Die Einzelheiten sind der als **Anlage** beigefügten Stellungnahme vom 24.09.2015 zu entnehmen.

Magdeburg, den 29.09.2015
10-55-20 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 12 **Mitteilungen**
12.2 Kommunales Sachsen-Anhalt Netz (www.komsanet.de);
Marken- und namensrechtliche Kollision mit der Kommunikation Sachsen AG (KOMSA)

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 163. Präsidiumssitzung am 16.2.2015 (TOP 11.4)

Wie bekannt, hatte die KOMSA AG, Hartmannsdorf, behauptet, dass der gemeinsame Internetauftritt der kommunalen Spitzenverbände (www.komsanet.de) in verwechselbarer Art und Weise derart formuliert ist, dass der Eindruck entstehen kann, es bestehe eine Verbindung zwischen den geschützten Marken der KOMSA AG und dem komsanet. SGSA und Landkreistag hatten die Forderungen zurückgewiesen, gleichwohl Bereitschaft erkennen lassen, im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung die Domain "www.komsanet.de" zu Gunsten der KOMSA AG aufzugeben, insbesondere gegen

- a) die Zahlung einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 4.000 €,
- b) die Einräumung eines längeren Übergangszeitraums, um die technische Umstellung auf eine neue Domain abzuwickeln sowie
- c) die Gewährleistung eines angemessenen Zeitraums, in dem sichergestellt ist, dass Zugriffe auf das komsanet auf die neue Domain der kommunalen Spitzenverbände weitergeleitet werden.

Die Verhandlungen mit der KOMSA AG haben sich - nach dem diese sich zwischenzeitig durch eine Rechtsanwaltssozietät vertreten lässt - längere Zeit hingezogen. Insbesondere war die KOMSA AG bislang nicht bereit, eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Nunmehr hat die KOMSA AG über ihren Rechtsanwalt mitteilen lassen, dass sie sich eine Einigung auf Basis eines Ablösebetrages in Höhe von 3.250 € vorstellen kann.

Die Landesgeschäftsstelle ist in Übereinstimmung mit der Geschäftsstelle des Landkreistages der Auffassung, dass eine Vereinbarung auf dieser Basis unter Berücksichtigung der o.g. weiteren Eckpunkte abgeschlossen werden kann.

Unabhängig davon, müssen sich die kommunalen Spitzenverbänden noch auf den Namen der neuen Domain verständigen. Mit Blick auf die Intention und die Inhalte des Internetauftritts werden derzeit die Namen **„Kommunales-Sachsen-Anhalt.de** (Kommunales-ST.de)“ oder **„Kommunale Spitzenverbände-ST.de“** bzw. **„Kommunale Spitzenverbaende-ST.de“** diskutiert.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 29.09.2015
00-06-01 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 12 **Mitteilungen**
12.3 ***Landesgeschäftsstelle;
Ausschreibung der Planstelle einer Schreibkraft/ Büroan-
gestellte***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Frau Monika Weidner, die seit März 1993 in der Landesgeschäftsstelle als Schreibkraft/Büroangestellte tätig ist, hat um den Abschluss eines Auflösungsvertrages mit Ablauf des 31.12.2015 gebeten, da sie die Altersrente für langjährig Versicherte (so genannte Rente mit 63 Jahren) in Anspruch nehmen möchte.

Die Landesgeschäftsstelle ist diesem Wunsch gefolgt. Ein entsprechender Aufhebungsvertrag wurde abgeschlossen. Die Stelle wurde zwischenzeitlich im Internetangebot des SGSA (www.komsanet.de, Jobbörse) zum 1. Januar 2015 nach Entgeltgruppe 5 TVöD ausgeschrieben. Die Stellenausschreibung wird darüber hinaus in der Oktoberausgabe der Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 29.09.2015

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 12 **Mitteilungen**
12.4 ***Drittes Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt***

Anlagen Stellungnahme der KSpV vom 04.09.2015

Bisherige Beratung: ./.

Das Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt hatte die Kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 04.08.2015 um Stellungnahme zum Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes gebeten.

Nach Beteiligung der drei Kreisfreien Städte und der Landkreise haben die Kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 04.09.2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Die Stellungnahme liegt Ihnen als Anlage bei.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 29.09.2015
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 12 **Mitteilungen**
12.5 ***Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte;
Benennung eines Mitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Kommunale Arbeitgeberverband als zuständiger Listenträger hat den SGSA mit Schreiben vom 17.08.2015 gebeten, für den aus dem Amt ausgeschiedenen Bürgermeister der Hansestadt Gardelegen, Herrn Fuchs, einen Nachfolger als Mitglied für die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte vorzuschlagen.

Die Landesgeschäftsstelle hat dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt Herrn Referent Uwe Baier, Landesgeschäftsstelle, als Nachfolger für Herrn Fuchs benannt. Herr Baier ist der für das Feuerwehrwesen zuständige Referent.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 29.09. 2015

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 12 **Mitteilungen**
12.6 ***Wahl eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung
des Sparkassenbeteiligungsverbandes***

Anlagen Schreiben der KSpV vom 16.09.2015

Bisherige Beratung: ./.

Der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt hatte kurzfristig die Kommunalen Spitzenverbände um einen gemeinsamen Vorschlag für den Vorsitzenden gebeten. Die Verbände haben mit gemeinsamem Schreiben vom 16.09.2015 (Anlage) Herrn Landrat Frank Bannert, Landrat des Saalekreises, der Verbandsversammlung zur Wahl als Vorsitzenden vorgeschlagen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Magdeburg, den 30.09.2015

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 12 **Mitteilungen**

12.7 ***Sondervermögen aus Bundesmitteln für Investitionen finanzschwacher Kommunen – Kommunalinvestitionsförderungsfonds – STARK V***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 164. Präsidiumssitzung am 05.05.2015 (TOP 5)
165. Präsidiumssitzung am 06.07.2015 (TOP 6)

Nach der Präsidiumssitzung vom 06.07.2015 wurde von Seiten des Ministeriums der Finanzen eine aktualisierte Fassung der Förderliste zum Programm erarbeitet, die wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 17.07.2015 versandt haben. Die Änderungen hatten sich ergeben, weil die ersten Berechnungen noch auf einem überschlägigen Betrag für die vom Bund auf das Land gehenden Mittel in Höhe von 111 Mio. Euro fußten, die sich im beschlossenen Gesetz dann auf 110.880.000 Euro konkretisierten. Zudem basierten die ersten Berechnungen der Mittelverteilung noch auf den vorläufigen Steuerkraftmesszahlen, die nun durch die endgültigen Steuerkraftmesszahlen ersetzt wurden. Außerdem wurden nun die Einwohnerzahlen zum jeweils 31. Dezember der Jahre 2011-2013 herangezogen. Durch die dadurch angepasste Förderliste ist der Kreis der Berechtigten gleich geblieben, jedoch ergaben sich geringfügige Änderungen bei den einzelnen Förderbeträgen.

Auf Grundlage des Gesetzes und der Verwaltungsvereinbarung hat das Ministerium der Finanzen den Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm „STARK V“ erstellt und beiden kommunalen Spitzenverbänden zur Anhörung zur Verfügung gestellt. Darüber haben wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 28. August 2015 informiert.

Die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 21.09.2015 hierzu und eine ergänzende Stellungnahme des SGSA vom 29.09.2015 sind in unserem Internetangebot www.komsanet.de unter der Rubrik **SGSA / Mitgliederservice / Stellungnahmen** abrufbar.

Das Inkrafttreten der STARK V-Richtlinie und damit der Programmstart ist an den Nachtragshaushalt des Landes 2015/2016 gekoppelt, da das Land mit dem Nachtragshaushalt die Finanzierung der vollständige Übernahme des vom Bund geforderten zehnprozentigen Eigenanteils gewährleisten will.